

irmscher

Gutachterliche Stellungnahme

Nachdruck und jegliche Art der Vervielfältigung dieser Gutachterlichen Stellungnahme, auch auszugsweise, sind untersagt. Zu widerhandlungen werden gerichtlich verfolgt.
Diese Gutachterliche Stellungnahme ist in den Kfz-Papieren mitzuführen und bei Fahrzeugkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

irmscher GmbH
D-73630 Remshalden • Tel.: 07151/971-300 • Fax.: 07151/971-305

QUALITY MANAGEMENT

Certificate

Voluntary participation in regular monitoring according to ISO 9001, QS 9000, VDA 6.1.



Hersteller- Irmischer GmbH
73630 Remshalden

Gutachten Nr.
18 10 02 7834/1
1. Neufassung
Blatt: 1 von 2

Bestell-Nr.: **7 35 12 003 und 7 35 12 010**

Gutachterliche Stellungnahme
über
Rückleuchten

Bestell-Nr.(Satz): 7 35 12 003:

Teile-Nr.: **7 35 12 004** (links) / **7 35 12 005** (rechts): dunkel getönte Abdeckscheibe

Bestell-Nr.(Satz): 7 35 12 010:

Teile-Nr.: **7 35 12 011** (links) / **7 35 12 012** (rechts): klare Abdeckscheibe

1. Verwendungsbereich

Fahrzeugherrsteller:	ADAM OPEL AG, Rüsselsheim	
Typ	EWG - Betriebserlaubnis-Nr.	Handelsbezeichnung
Corsa-C	e1*xx/xx*0148*__ ¹⁾	Opel Corsa

- ¹⁾ xx/xx dokumentiert den aktuellen Stand der Richtlinie 70/156/EWG (EWG-Betriebserlaubnis) und __ die jeweilige Erweiterung zur Betriebserlaubnis.

2. Art des Fahrzeugteils:

Rückleuchten in jeweils rechter und linker Ausführung mit dunkler getönter oder mit klarer Abdeckscheibe bestehend aus Schlußleuchte, Bremsleuchte, Fahrtrichtungsanzeiger und Rückfahrscheinwerfer zum Austausch gegen die serienmäßigen Rückleuchten. Die Außenkontur der Leuchten entspricht den serienmäßig verbauten Leuchten.

Die Nebelschlußleuchten und Rückstrahler bleiben unverändert (getrennter Anbau im Stoßfänger)

3. Kennzeichnung:

Valeo

Genehmigungszeichen (Darstellung für linke Leuchte):

2a RS1 AR
01 02 00

E9

←
5274

lesbar von innen neben dem unteren Befestigungsflansch der Leuchte

Hersteller-	Irmscher GmbH 73630 Remshalden	Gutachten Nr. 18 10 02 7834/1 1. Neufassung Blatt: 2 von 2
Bestell-Nr.:	7 35 12 003 und 7 35 12 010	

4. Betriebserlaubnis / Anbauabnahme:

Gemäß § 19 StVZO und dem Beispielkatalog in der derzeit vorliegenden Fassung wird die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs durch den Anbau der beschriebenen Rückleuchten nicht berührt.

Eine Änderungsabnahme gemäß § 19(3) StVZO ist daher nicht erforderlich.

Gegen den Anbau der Rückleuchten an den unter Punkt 1. genannten Fahrzeugen bestehen keine technischen Bedenken.

Die Einzelgenehmigungen der Leuchten wurden vom Hersteller vorgelegt.

5. Gültigkeit:

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den Fahrzeugteilen oder bei Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen, die den Anbau der Rückleuchten beeinflussen können sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Der Hersteller hat ein Qualitätsmanagement-System gemäß der DIN EN ISO 9001 durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde (Zertifikat-Registrier-Nr. 50264-60-00) nachgewiesen.

Böblingen, den 14.10.2003

TA-CP/BBL-Kw/Kw

1\irm\karosse\sonst\Rückleuchten\1810027834NF01.doc



P R Ü F L A B O R A T O R I U M
TÜV AUTOMOTIVE GMBH

Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland

Engineering Center D-71034 Böblingen
akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00001-95**.

Dipl.-Ing. Kühlwein
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr